

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Reichsgesetz, betr die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163),
2. Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit vom 22. März 1951 (GBl. S. 223),
3. Anordnung über das Veterinärwesen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Mai 1954 (GBl. S. 531).

§34

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die in seinem Bereich erlassenen Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Veterinärwesen zu überprüfen und erforderliche Veränderungen vorzunehmen. Bis zum 1. Oktober 1962 ist eine Übersicht über die für das Veterinärwesen geltenden Bestimmungen im Gesetzblatt zu veröffentlichen, die aufgehoben bzw. verändert werden oder weiter gelten.

Das vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Gesetz
über die Organisierung und Leitung der Tierzucht
(Tierzucht-Gesetz).

Vom 20. Juni 1962

Die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen und erfordern den Aufbau großer Tierbestände und eine allseitige Entwicklung der Tierzucht. Damit werden wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und zugleich wesentliche Grundlagen für die notwendige Steigerung der tierischen Produktion, für eine gleichmäßig gute Versorgung der Bevölkerung mit tierischen Erzeugnissen und zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität geschaffen.

Der weitere züchterische Fortschritt erfordert vor allem die Entwicklung der Tierzuchtforschung und der Herdbuchzucht der landwirtschaftlichen Nutztiere. Der durch eine planmäßige Zuchtarbeit sich steigernde Leistungsstand in der Herdbuchzucht übt auf die Leistungseigenschaften der Tiere in der Gebrauchszucht, der übrigen Tierbestände und auf die ständige Verbesserung der Qualität der tierischen Produkte einen entscheidenden Einfluß aus.

Der Aufbau der Herdbuchzucht und der Gebrauchszucht ist Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der volkseigenen Güter. Mit dem raschen Aufbau der Zuchttierbestände in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei Anwendung der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Tierzucht tragen sie zur politischen und ökonomischen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik bei.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Tierzucht ist die tierzüchterische Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu leiten und zu organisieren.

Abschnitt I

Aufgaben zur Entwicklung der Tierzucht

§ 1

Die Tierzucht wird auf der Grundlage der besten praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutztiere, zur ständigen Erhöhung und Entfaltung ihrer

Leistungsfähigkeit als Herdbuchzucht und als Gebrauchszucht durchgeführt.

§ 2

Der Herdbuchzucht obliegt es, gesunde, hochwertige, erbwertgeprüfte Vatiertiere für die Verwendung in der Tierzucht bereitzustellen und die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit hochleistungsfähigen weiblichen